

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1166
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/3120

Gewerbeüberwachung in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Gewerbeüberwachung nimmt im Kampf gegen organisierte Kriminalität, aber auch zur Aufdeckung und Verhinderung von diversen Straftaten eine zentrale Rolle ein. Für das Land Berlin wurde jüngst über personelle Engpässe und praktisch nicht vorhandene Kontrolltätigkeiten der zuständigen Landesbehörden in der Presse berichtet, was aber auch an der besonderen Zuständigkeitskonstellation in Berlin oder an Berlin selbst liegen kann. Insbesondere in bestimmten sog. Risikobranchen können regelmäßige Kontrollen gleichwohl dazu beitragen, illegale Geschäftsmodelle frühzeitig zu erkennen und behördliche Maßnahmen einzuleiten.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Zur Rechtslage in Brandenburg ist einleitend festzuhalten, dass die Gewerbeaufsicht im Wesentlichen durch die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden erfolgt (vgl. beispielhaft insbes. Gewerberechtszuständigkeitsverordnung - GewRZV, § 9 Brandenburgisches Spielhallengesetz - BbgSpielhG, § 1 Brandenburgische Gaststättengesetzzuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV).

Die Gewerbeaufsicht umfasst im Wesentlichen die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen gewerberechtlichen Vorgaben sowie gegebenenfalls die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen besagte gewerberechtlichen Vorgaben im Rahmen entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Keine unmittelbaren Zuständigkeiten und Ermittlungsbefugnisse haben die örtlichen Ordnungsbehörden im Bereich des Kampfes gegen organisierte Kriminalität sowie der Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten. Jedoch informieren die örtlichen Ordnungsbehörden die zuständigen Strafermittlungsbehörden, wenn sich im Rahmen der Gewerbeaufsicht entsprechende Anhaltspunkte ergeben und wirken insofern (lediglich) mittelbar im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten mit.

Frage 1: Wie viele Kontrollen wurden im Land Brandenburg im Rahmen der Gewerbeüberwachung in den Jahren 2018 bis 2025 jeweils durchgeführt?
(Bitte auflisten nach gewerblichem Bereich und Landkreis bzw. kreisfreier Stadt)

Frage 2: Wie viele Kontrollen davon erfolgten anlassunabhängig?

Frage 3: Wie viele a) erlaubnispflichtige und b) besonders überwachungsbedürftige Gewerbebetriebe sind aktuell im Land Brandenburg registriert?

Frage 4: Wie viele Verstöße wurden von diesen Gewerbebetrieben nach Frage 3 in den Jahren 2018 bis 2025 jeweils festgestellt?

Frage 5: Welche Arten von Verstößen wurden dabei am häufigsten (in den einzelnen Jahresscheiben) festgestellt?

Frage 6: Wie viele behördliche Maßnahmen (Gewerbeuntersagung, Erlaubniswiderrufe, ...) erfolgten im Land Brandenburg in den Jahren 2018 bis 2025 und wie viele wurden davon jeweils bestandskräftig?

zu den Fragen 1 bis 6: Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Eine gesonderte landesweite Abfrage bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden ist bereits mit Blick auf den engen Zeitrahmen vorliegend nicht umsetzbar.

Frage 7: Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Polizei, den für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden und anderen Behörden im Land Brandenburg im Kontext der Kontrollen und Verstoßverfolgungen?

Wird die Zahl der an irgendeiner Stelle eingegangenen Hinweise statistisch erfasst?

zu Frage 7: Die Zusammenarbeit mit den für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden erfolgt anlass- bzw. einzelfallbezogen, teilweise auch im Wege von gemeinsamen Besprechungen und Austauschen.

Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden, hier im Besonderen der Steuerfahndung, welche im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei der Zollverwaltung zusammenarbeiten (vgl. § 2 Abs. 4 Nummer 1 SchwarzArbG). Insoweit ist auch auf § 2 Abs. 4 Nummer 16 SchwarzArbG hinzuweisen, wonach die Behörden der Zollverwaltung u.a. von „den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen“ unterstützt werden.

Auch die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden arbeiten regelmäßig mit dem Zoll zusammen. Hier zeigen die Erfahrungen, dass die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie den Unterstützungsbehörden des Zolls nach dem SchwarzArbG im Land Brandenburg sehr gut funktioniert.

Statistisch erfasst werden bei der Steuerfahndung der Finanzämter jene Fälle, bei denen in einer Anzeige ein steuer-(straf-)rechtlicher Ermittlungsbezug festgestellt wird. Ansonsten erfolgt die unmittelbare Abgabe der Anzeige an die dafür zuständige Behörde.

Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Frage 8: Welche Branchen werden von den zuständigen Behörden als besonders anfällig für die Einflussnahme durch organisierte Kriminalität eingestuft?

zu Frage 8: Organisierte Kriminalität ist nicht auf einzelne Wirtschaftsbereiche oder Branchen beschränkt. Grundsätzlich kommen alle Branchen als Betätigungsfeld in Betracht.

Eine generelle Einstufung bestimmter Branchen als besonders anfällig erfolgt dementsprechend nicht, gleichwohl sind beispielsweise unter Geldwäscheaspekten bargeldintensive Branchen als risikobehaftet anzusehen.

Darüber hinaus liegen im Ergebnis der im LKA Brandenburg im Phänomenbereich der Organisierten Kriminalität geführten Verfahren einschlägige Erkenntnisse zu den nachfolgenden Branchen vor:

- Friseurhandwerk (Barber-Shops)
- Autohandel (Im- und Export, Verkauf von hochwertigen PKW)
- Einzelhandel (Spätverkaufsstellen)
- Gaststättengewerbe (Döner Imbisse, Shisha-Bars)
- Sicherheitsgewerbe
- Vergnügungsstätten Branche (Diskotheken)
- Gewerbe zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (Spielhallen)

Für den Bereich der Steuerdelikte können insbesondere Fälle mit hohem Bargeldaufkommen, sog. „Umsatzsteuerkarusselle“ oder Scheinunternehmerketten einen Bezug zur organisierten Kriminalität aufweisen.

Frage 9: Fanden im Land Brandenburg in den Jahren 2018 bis 2025 gemeinsame Kontrollaktionen mit anderen Behörden (bspw. dem Zoll, Bundespolizei) statt? Falls ja, aufgeschlüsselt nach den Jahren, jeweils mit wem und wie oft?

zu Frage 9: Im Betrachtungszeitraum fanden Kontrollmaßnahmen statt.

So beteiligten sich die Finanzbehörden des Landes an den gemeinsamen Kontrollaktionen des Zolls. Da die Initiierung und Koordinierung der Maßnahmen nicht federführend durch die Finanzbehörden des Landes als „Kontrollbehörde“ erfolgen, können die Aktionstage im Sinne der Fragestellung nicht aufgeschlüsselt werden.

Für den Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung finden im Land Brandenburg seit 2024 gemeinsam mit dem Zoll und den kommunalen Ordnungsbehörden sowie weiteren Unterstützungsbehörden des Zolls nach dem SchwarzArbG mindestens einmal jährlich Verbundeinsätze statt. Grundlage dafür ist eine am 9. August 2023 zwischen dem im Land Brandenburg für Wirtschaft und Arbeit zuständigen Ministerium und der Generalzolldirektion unterzeichnete Absichtserklärung zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Hierbei wurde vereinbart, die Kooperation auf Grundlage des SchwarzArbG zu optimieren.

Eine diesbezügliche statistische Erfassung im Sinne der Anfrage erfolgt jedoch nicht.

Frage 10: Wie bewertet die Landesregierung die Effektivität der Gewerbeüberwachung im Land Brandenburg, unter Betrachtung der Häufigkeit von Kontrollen nach Fragen 1 und 2 und der personellen und organisatorischen Ausstattung der zuständigen Behörden?

zu Frage 10: Die Landesregierung bewertet die Effektivität der Gewerbeüberwachung im Land Brandenburg in der Gesamtschau als grundsätzlich sachgerecht und hinreichend.

Frage 11:

Existieren für die Gewerbeüberwachung länderübergreifende Strukturen (insbesondere mit dem Land Berlin)?

zu Frage 11:

Für den Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung finden regelmäßig Erfahrungsaustausche auf Länderebene und unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen statt.

Frage 12:

Gibt es im Bereich der Gewerbeüberwachung im Land Brandenburg eine Personalproblematik (Personalmangel und/oder fehlender Nachwuchs)?

zu Frage 12:

Eine besondere Personalproblematik im Sinne der Fragestellung ist nicht zu verzeichnen.

Frage 13:

Wie viele Vollzeitäquivalente standen den für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden im Land Brandenburg in den Jahren 2018 bis 2025 jeweils zur Verfügung?

Wie viele Stellen blieben unbesetzt?

zu Frage 13:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht und eine gesonderte landesweite Abfrage bei den zuständigen Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden ist mit Blick auf den engen Zeitrahmen vorliegend nicht umsetzbar.